

ANWENDUNGSBEREICH

Straßenunterhaltungsarbeiten

GEFAHREN



- Fließender Verkehr
- Maschinen und Geräte
- Defekte Hydraulikschläuche
- Gefahrstoffe
- Baugruben / Gräben
- Be- und Entladen von Fahrzeugen
- Hebezeuge

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Nur geeignete und unterwiesene, mind. 18 Jahre alte Personen ohne Seh- und Hörbeschränkung einsetzen.
- Unterweisung muss mindestens jährlich durchgeführt und dokumentiert werden
- Funktion der Rundumleuchte täglich prüfen
- Arbeitsstelle gemäß RSA und Verkehrsrechtlicher Anordnung sichern
- Geeignetes Absperrmaterial verwenden
- Immer vollständige Warnkleidung tragen
- Die Dauer des Aufenthalts auf der Fahrbahn so gering wie möglich halten
- Maschinen und Geräte entsprechend den Herstellerangaben verwenden
- Maschinen und Geräte vor Arbeitsbeginn auf betriebs sicheren Zustand prüfen
- Gruben und Gräben tiefer als 1,25 m gemäß DIN 4124 sichern
- Brandschutz / Feuerlöscheinrichtungen in Fahrzeugen bereithalten: LKW: 6 kg
- Erste Hilfe – Ausrüstung nach DIN 13164 vorhalten
- In jeder Kolonne Ersthelfer einsetzen

VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Bei Sichtbehinderung (Dunkelheit, Nebel) Arbeiten sofort einstellen oder Arbeitsstelle beleuchten
- Reparaturen durch fachkundige Person bzw. Fachwerkstatt ausführen lassen
- Maschine erst nach Störungsbeseitigung und Freigabe wieder in Betrieb nehmen
- Verschütteten Gefahrstoffe mit flüssigkeitsbindendem, unbrennbarem Material (z.B. Sand, Kieselgur) aufnehmen
- Bei allen Störungen Arbeiten einstellen, Aufsichtführenden / Unternehmer benachrichtigen

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Geräte ausschalten – Verletzte bergen – Erste Hilfe leisten
Bei Durchdringung der Haut mit Hydrauliköl muss umgehend ein Arzt aufgesucht werden: **Vergiftungsgefahr!**

Unfall melden: **Notrufnummer 112**
Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

PRÜFUNGEN

- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (Empfehlung mindestens 1 mal jährlich)
- Vor Arbeitsbeginn durch den Geräteführer
- Nach besonderen Ereignissen
- Notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden